

DE

***Fall Nr. COMP/M.5811 -
ERSTE BANK / ASK***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 27/05/2010

***In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter
der Dokumentennummer 32010M5811***



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 27.05.2010
SG-Greffe(2010) D/7475/7476
K(2010) 3535

In der veröffentlichten Version dieser Entscheidung wurden bestimmte Informationen gem. Art. 17 (2) der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004 über die Nichtveröffentlichung von Geschäftsgeheimnissen und anderen vertraulichen Informationen ausgelassen. Die Auslassungen sind durch Klammern [...] gekennzeichnet. Soweit möglich wurden die ausgelassenen Informationen durch eine Bandbreite/Bereichsangabe von Zahlen oder eine allgemeine Beschreibung ersetzt.

ÖFFENTLICHE VERSION

FUSIONS-KONTROLLVERFAHREN
BESCHLUSS NACH ARTIKEL 6
ABSATZ 1 BUCHSTABE B

An die anmeldenden Parteien:

**Betr.: Sache COMP/M.5811 – ERSTE BANK / ASK
Anmeldung vom 26.03.2010 nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004
des Rates¹**

Sehr geehrte Damen und Herren

1. Am 19. April 2010 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ("Fusionskontrollverordnung") bei der Kommission eingegangen. Danach beabsichtigen die Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, die von der Erste Group Bank AG kontrolliert wird (zusammen "Erste Bank", Österreich), und die Anteilsverwaltung Allgemeine Sparkasse ("AVS", Österreich) bzw. der sie tragende Sparkassenverein Allgemeine Sparkasse ("SAS", Österreich) im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Vertrag die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft ("ASK", Österreich) zu erwerben.

¹ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“). Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 hat der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ("AEUV") zu bestimmten terminologischen Änderungen geführt, so dass z.B. der Begriff "Gemeinschaft" durch "Union" und der Begriff "Gemeinsamer Markt" durch "Binnenmarkt" ersetzt wird. Diese Terminologie des AEUV wird in dieser Entscheidung durchgehend verwendet.

2. Nach Prüfung der Anmeldung ist die Kommission zu dem Schluss gekommen, dass das Vorhaben keinen Anlass zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen gibt.

1. DIE PARTEIEN

3. Die Erste Bank ist ein börsennotiertes Kreditinstitut, das universale Bankdienstleistungen im Bereich des Privatkunden-, Firmenkunden- Wertpapiergeschäfts vornehmlich in Österreich anbietet. Daneben ist die Erste Bank in Geschäftsfeldern, wie zum Beispiel dem Auflegen und Vertrieb von Investmentfonds, tätig und auch in einigen Ländern Zentral- und Osteuropas relativ stark vertreten.
4. Die Erste Bank ist ferner Zentralinstitut des österreichischen Sparkassensektors. Obwohl sie nur an vier Sparkassen (Weinvierteler Sparkasse, Salzburger Sparkasse, Tiroler Sparkasse and Sparkasse Hainburg-Bruck-Neusiedl) eine Mehrheitsbeteiligung hält, kontrolliert die Erste Bank auf Grund vertraglicher Vereinbarungen weitere 48 Sparkassen, mit denen sie darüber hinaus einen *Haftungsverbund* bildet, der im Krisenfall wechselseitige Einstandspflichten begründet.²
5. ASK ist eine Sparkasse, die vor allem im Privat- und Firmenkundengeschäft in der Region Oberösterreich tätig ist. Erste Bank hält 26,93%³ der Aktien an der ASK und hat das Nominierungsrecht für eine entsprechende Anzahl von Mitgliedern im Aufsichtsrat der ASK (gegenwärtig 5 von 20) sowie für einen von gegenwärtig 3 Vorstandsmitgliedern.
6. AVS hält mit 59,80% die Mehrheit der Aktien der ASK⁴. Ihr alleiniger Zweck besteht im Halten der Anteile an der ASK . Die AVS wird von dem Trägerverein SAS getragen, dessen Mitglieder Privatpersonen sind. Zweck des Vereins ist die Förderung und Erhaltung der AVS bzw. Sparkasse sowie die Förderung des Gemeinnützigkeitsgedankens. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet. Die AVS bzw. ihr Trägerverein üben darüber hinaus keine wirtschaftlichen Tätigkeiten aus und kontrollieren keine anderen Unternehmen.
7. Andere Anteilseigner sind die Stadt Wels mit 11,32% sowie die Stadt Schwanenstadt, die ASK Privatstiftung und der Regionalfonds Sparkasse Oberösterreich mit zusammen 1,93% der Aktien der ASK.

II. DAS ZUSAMMENSCHLUSSVORHABEN

8. Der geplante Zusammenschluss basiert im Kern auf einem Syndikatsvertrag zwischen Erste Bank und AVS, durch den die Erste Bank Vetorechte im Hinblick auf strategische Unternehmensentscheidungen der ASK erlangt. Dieser Vertrag gewährt Erste Bank

² 44 dieser Transaktionen wurden von der österreichischen Bundeswettbewerbsbehörde ("BWB") in zwei "Wellen" am 25. Oktober und 14 Dezember 2007 freigegeben; eine Transaktion wurde von der Europäischen Kommission durch Entscheidung vom 22. April 2008 an die BWB verwiesen (COMP/M.4988 – Erste Bank / Steiermärkische Sparkasse) und am 29. Mai 2008 von dieser ebenfalls freigegeben.

³ Erste Bank hält 24,6% direkt und weitere 2,33% mittelbar über die Sparkassenbeteiligungs und Service AG für Oberösterreich und Salzburg ("SPOSAG"), die sie gemeinsam mit der der Anteilsverwaltung Allgemeine Sparkasse ("AVS") kontrolliert.

⁴ AVS hält 58,76% direkt und weitere 1,04% mittelbar über die SPOSAG.

gleichwertige Kontrollrechte im Vergleich zu denjenigen, die Erste Bank durch die in Randnummer 4 erwähnten vertraglichen Vereinbarungen über andere Sparkassen in 2007 erlangt hat⁵.

9. Demnach gehen AVS und Erste Bank zum einen bei der Vorstandsbestellung einvernehmlich vor. Erste Bank wird vor allem das Recht zum Widerspruch gegen jede in Aussicht genommene Bestellung oder Wiederbestellung eingeräumt. Zwar ist Erste Bank bei der Ausübung ihres diesbezüglichen Ermessens an bestimmte, in dem Syndikatsvertrag genannte Kriterien⁶ gebunden, hat dabei jedoch ein eigenständiges Prüfungsrecht unter freier Würdigung aller Umstände und ist nicht an Entscheidungen oder Stellungnahmen Dritter gebunden.
10. Ebenso ist die Zustimmung der Erste Bank zum Jahresbudget und Investitionsplan vor Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat der ASK sowie vor Verabschiedung neuer bzw. Änderung der bisherigen allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik⁷ und Risikopolitik⁸ erforderlich. Dabei kann Erste Bank die Zustimmung zum Jahresbudget samt Investitionsplan nach freiem Ermessen verweigern. Auch im Hinblick auf Entscheidungen über die Grundsätze der Geschäfts- und Risikopolitik hat die Erste Bank einen weiten Ermessensspielraum.
11. Bei Nicht-Beachtung eines Vetos der Erste Bank zu den oben genannten Punkten im Aufsichtsrat bzw. Vorstand der ASK kann Erste Bank den Syndikatsvertrag sofort (innerhalb von längstens [...] Wochen ab Eintritt des Beendigungsgrunds) vorzeitig auflösen. Dies hätte auch die Beendigung der Haftungsvereinbarung zur Konsequenz, die auf die Dauer des Syndikatsvertrags abgeschlossen wird⁹. Im Falle einer Beendigung des Syndikatsvertrags bietet Erste Bank ferner der AVS sämtliche von ihr gehaltenen Aktien zum Kauf innerhalb von [...] Monaten an. Falls diese Kauf-Option von AVS nicht fristgerecht ausgeübt wird - was angesichts des Status' des Trägervereins ohne Wirtschaftsaktivität wahrscheinlich ist - kann Erste Bank die Aktien innerhalb von [...] Monaten an jeden beliebigen Dritten zu veräußern.
12. Eine Auflösung des Syndikatsvertrags und der Haftungsvereinbarung würde nicht nur bedeuten, dass ASK nicht mehr von der Einlagen- und Forderungssicherung der Haftungsvereinbarung profitieren würde, sondern auch von anderen Serviceleistungen der Erste Bank als Zentralinstitut des Sparkassensektors ausgeschlossen wäre. Da ferner eine Ausübung der oben beschriebenen Call-Option durch AVS wegen nicht vorhandener Mittel faktisch nicht möglich wäre und Erste Bank ihre ASK-Aktien in diesem Falle an Dritte

⁵ Im Fall der Steiermärkischen Sparkasse hat die Europäische Kommission 2008 eine dieser Vereinbarungen geprüft und als Kontrollübernahme und Zusammenschluss bewertet, COMP/M.4988 – Erste Bank / Steiermärkische Sparkasse.

⁶ [...]

⁷ Es handelt sich dabei um grundsätzliche Festlegungen wie beispielsweise die Geschäftsfelder der ASK oder das regionale Einzugsgebiet bei Filialrichtungen betreffen.

⁸ Die risikopolitischen Grundsätze schließen beispielsweise den Aufbau des Risikomanagements oder die Höchstgrenze für zu vergebene Kredite an einzelne Kunden ein.

⁹ ASK ist zum 31.12.2009 aus dem oben, in Randziffer 4, erwähnten multilateralen Haftungsverbund zwischen Erste Bank und den 48 sonstigen Sparkassen ausgeschieden⁹ und beabsichtigt, stattdessen in eine "trilaterale" Haftungsvereinbarung mit Erste Bank (d.h. mit Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG sowie mit Erste Group Bank AG) einzutreten, die durch das Inkrafttreten des Syndikatsvertrags selbst in Kraft tritt.

veräußern könnte, liegt eine Auflösung des Syndikatvertrags somit nicht im wirtschaftlichen Interesse der AVS und ihres Trägervereins. [...]. Aufgrund dieser Sanktion ist davon auszugehen, dass Erste Bank die ihr über den Syndikatsvertrag eingeräumten Veto-Rechte effektiv durchsetzen kann.

13. Mit den durch den Syndikatsvertrag gewährten vertraglichen Rechten erwirbt die Erste Bank Vetorechte in Bezug auf strategische geschäftspolitische Entscheidungen¹⁰ und kann daher gemeinsam mit der AVS bzw. ihrem Trägerverein die Kontrolle über die ASK ausüben.

III. EU-WEITE BEDEUTUNG

14. Der angemeldete Zusammenschluss hat EU-weite Bedeutung. Die beteiligten Unternehmen erzielen einen weltweiten Gesamtumsatz von mehr als 5 Mrd. EUR¹¹. Die beteiligten Unternehmen haben dabei einen EU-weiten Gesamtumsatz von jeweils mehr als 250 Mio. EUR, und nur ASK erzielt mehr als zwei Drittel ihres EU-weiten Gesamtumsatzes in Österreich.

IV. WETTBEWERBLICHE BEURTEILUNG

15. Die Aktivitäten der Parteien überschneiden sich im Bereich des Privatkunden- und des Firmenkundengeschäfts in Österreich. Zu den betroffenen Privatkundenmärkten zählen das Einlagen-, das Kreditgeschäft, die Zahlungsabwicklung (Girogeschäft), das Wertpapierdepotgeschäft, sowie der Bereich der privaten Vermögensverwaltung, in deren Rahmen Bankdienstleistungen für wohlhabende Kunden erbracht werden. Beim Firmenkundengeschäft bestehen Überschneidungen hinsichtlich des Einlagen-, des Kreditgeschäfts und der Zahlungsabwicklung (Girogeschäft). Ferner bestehen Überschneidungen in der Ausgabe von Zahlungskarten und in der Auflegung und dem Vertrieb von Fonds, sowohl hinsichtlich Publikumsfonds als auch der Auflegung von Spezialfonds für Firmenkunden und institutionelle Investoren.
16. Auf den betroffenen Märkten haben die Parteien meist nur einen moderaten Marktanteil und der Marktanteilszuwachs durch den Erwerb von ASK ist gering.

¹⁰ Siehe Konsolidierte Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen gemäß der Verordnung Nr. 139/2004, Ziffern 65 ff.

¹¹ Die Umsatzberechnung erfolgte auf der Grundlage von Artikel 5 (1) der Fusionskontrollverordnung.

A. Relevante Märkte

Privatkundengeschäft

17. In früheren Entscheidungen hat die Kommission offen gelassen, ob das Privatkundengeschäft insgesamt einen sachlich relevanten Produktmarkt bildet oder in weitere Teilmärkte entsprechend den verschiedenen Bankprodukten bzw. Bankdienstleistungen zu unterteilen ist¹². Die anmeldende Partei tendiert zu einem Privatkundenmarkt insgesamt, ohne diesen in einzelne Produkte zu unterteilen. Um den Zusammenschluss auf der Grundlage der einzelnen Dienstleistungen bewerten zu können, haben die Parteien jedoch Daten für die einzelnen Teilbereiche (Zahlungsverkehrsabwicklung/Girogeschäft, Einlagengeschäft, Kreditgeschäft, Wertpapierdepotgeschäft, Auflegung und Vertrieb von Publikumsfonds, Ausgabe von Zahlungskarten, private Vermögensverwaltung) angegeben. In Übereinstimmung mit früheren Entscheidungen der Kommission¹³ gehen die Parteien davon aus, dass die Privatkundenmärkte national abzugrenzen. Um den Zusammenschluss jedoch auch auf der Grundlage auch von regionalen Märkten beurteilen zu können, haben die Parteien Daten für einen möglichen regionalen Markt "Oberösterreich" angegeben, da ASK in erster Linie dort tätig ist.
18. Da der Zusammenschluss bei keiner möglichen Marktbetrachtung Anlass zu wettbewerblichen Bedenken gibt, kann offen bleiben, ob der Privatkundenmarkt in weitere Einzelmärkte entsprechend der verschiedenen Produkt- bzw. Dienstleistungsgruppen (wie z.B. das Einlage- und Girogeschäft oder das Kreditgeschäft) aufzuspalten ist und ob ein nationaler oder regionaler Markt zugrunde zu legen ist.

Private Vermögensverwaltung

19. Die *private Vermögensverwaltung* (private banking) umfasst verschiedene Asset Management-Dienstleistungen (z.B. Wertpapierdepotgeschäft, Einlagengeschäft, Beratung), die für wohlhabende Kunden angeboten werden. Nach Auffassung der Parteien unterscheidet sich die private Vermögensverwaltung vom normalen Privatkundenmarkt durch den Umfang und die Intensität der Betreuung. Anders als im normalen Retail-Banking, bei dem Bankdienstleistungen für eine breite Masse von Verbrauchern angeboten werden, zeichnet sich die private Vermögensverwaltung durch einen persönlicheren Service und qualifiziertere Mitarbeiter aus. Die Schwellen, ab welchen Banken ihren Kunden Dienstleistungen der privaten Vermögensverwaltung anbieten, unterscheiden sich je nach Bank¹⁴. Die Parteien bieten diese Dienstleistungen ab einem liquiden Vermögen von über

¹² COMP/M.4844 - *Fortis/ABN AMRO Assets*, Tz. 33- 41.

¹³ COMP/M.3894 - *Unicredito/HVB*, Tz. 41; COMP/M.2431 - *Allianz/Dresdner Bank*, Tz. 14; IV/M.1029 - *Merita/Nordbanken*, Tz. 11; IV/M.873 - *Bank Austria/Creditanstalt*, Tz. 22, 23.

¹⁴ Siehe auch die Entscheidung COMP/M.5728 – *Crédit Agricole/Société Générale Asset Management*, Tz. 70ff., wonach Kunden von Société Generale mit einem verwaltetem Vermögen von mindestens EUR 1 Mio. Zugang zu den private banking Dienstleistungen haben. Siehe auch COMP/M.5726 – *Deutsche Bank/Sal. Oppenheim*, Tz. 16, COMP/M.4844 - *Fortis/ABN AMRO Assets*, Tz. 36 wo die Kommission die private Vermögensverwaltung als eigenen nationalen Markt definiert, ohne diesen weiter nach Vermögensklassen zu untergliedern.

300 TEUR an. In geographischer Hinsicht gehen die Parteien von einem nationalen Markt aus.

20. Im Ergebnis kann die Bestimmung des sachlich und räumlich relevanten Marktes jedoch offen bleiben, da bei keiner möglichen Marktbetrachtung wettbewerbliche Bedenken bestehen.

Ausgabe von Zahlungskarten

21. Im Hinblick auf den Markt für die *Ausgabe von Zahlungskarten* hat die Kommission in früheren Entscheidungen die Möglichkeit einer Aufteilung des Marktes entsprechend den verschiedenen Kartentypen (beispielsweise Kreditkarten und Debitkarten, nationale und internationale Karten oder Karten für Privatkunden und Karten für Firmenkunden) erörtert, die genaue Marktabgrenzung aber letztlich offen gelassen.¹⁵ Da ASK keine Kreditkarten ausgibt, wird für die Zwecke dieser Entscheidung auf Debitkarten abgestellt. Eine etwaige weitere Unterteilung des Marktes kann offen gelassen werden, da wettbewerbliche Bedenken bei keiner möglichen Marktbetrachtung bestehen.

Auflegung und Vertrieb von Publikumsfonds

22. Nach Auffassung der Parteien stellen *die Auflegung, die Verwaltung und der Vertrieb von Publikumsfonds* einen einheitlichen, nationalen Markt dar.
23. Es ist im vorliegenden Fall nicht erforderlich, für die Marktabgrenzung über einer Trennung von Verwaltung und Vertrieb oder eine etwaige Unterteilung nach weiteren Kategorien – beispielsweise aktiv und passiv verwaltete Fonds -zu entscheiden, da der Zuwachs durch ASK sehr gering ist und der Zusammenschluss bei keiner möglichen Marktbetrachtung wettbewerbliche Bedenken aufwirft. Ebenso ist keine Entscheidung über die geographische Ausdehnung erforderlich.

Firmenkundenmärkte

24. Unter die Bezeichnung *Firmenkundengeschäft* fassen die Parteien verschiedene Bankdienstleistungen für Firmenkunden, wie zum Beispiel das Girogeschäft, das Kreditgeschäft und das Einlagengeschäft. In geographischer Hinsicht gehen die Parteien von einem nationalen Markt aus. Nach ihrer Ansicht kann dahinstehen, ob das Firmenkundengeschäft als einheitlicher Markt definiert oder nach den verschiedenen Bankdienstleistungen unterteilt werden sollte. Ebenso kann offen bleiben, ob eine Unterscheidung zwischen kleinen und mittleren Unternehmen einerseits und große Firmenkunden andererseits vorzunehmen ist. Bei jeder möglichen Marktbetrachtung haben die Parteien lediglich einen geringen gemeinsam Marktanteil, so dass es nicht erforderlich ist, die Märkte abschließend zu definieren.

Auflegung und der Vertrieb von Spezialfonds

25. Unter anderem sind die Parteien im Bereich der Vermögensverwaltung (Asset Management) für Firmenkunden und institutionelle Investoren tätig. Dazu zählt insbesondere die *Auflegung und der Vertrieb von Spezialfonds*. Im Unterschied zu Publikumsfonds werden

¹⁵ Vgl. z. B. COMP/M.4844 - *Fortis / ABN AMRO Assets*, Tz. 48 ff.; COMP/M.5384 – *BNP Paribas/Fortis*, Tz. 17, 19.

Spezialfonds nur für Unternehmen und institutionelle Investoren aufgelegt. Spezialfonds bieten institutionellen Anlegern eine von vielen Möglichkeiten der Vermögensverwaltung. Hinsichtlich der geographischen Marktabgrenzung gehen die Parteien von einem nationalen Markt aus.

26. In der Entscheidung *Allianz/Cominvest*¹⁶ hat die Kommission offen gelassen, ob das Asset Management für institutionelle Investoren als einheitlicher Markt zu betrachten oder ob es vielmehr in die Segmente (1) Asset Management ohne Spezialfonds und (2) Auflegung und Vertrieb von Spezialfonds zu unterteilen ist. Ebenso wurde offen gelassen, ob der räumliche Markt für das Segment der Spezialfonds national oder gemeinschaftsweit ist, wobei aufgrund regulatorischer Vorgaben ein nationaler Markt naheliegen würde. Auch im vorliegenden Fall kann die Marktabgrenzung dahinstehen, da unter keiner alternativen Marktabgrenzung wettbewerbliche Bedenken bestehen.

B. Würdigung

27. Nach Auffassung der Parteien sind die folgenden Märkte als durch den Zusammenschluss betroffen anzusehen:
- Privatkundenmärkte in Österreich und im Besonderen die Segmente Zahlungsverkehr, Einlagengeschäft, Kreditgeschäft, Wertpapierdepotgeschäft, private Vermögensverwaltung, Ausgabe von Zahlungskarten, Auflegung und Vertrieb von Publikumsfonds.
 - Firmenkundenmärkte in Österreich und im Besonderen die Segmente: Girogeschäft, Einlagengeschäft, Kredite, Auflegung und Vertrieb von Spezialfonds für Firmenkunden und institutionelle Investoren sowie das Segment des Firmenkundengeschäfts für kleinere und mittlere Unternehmen.

¹⁶ COMP/M.5341 – *Allianz/Cominvest*, Tz. 20ff.

28. Die Marktanteile der Parteien im Privatkundengeschäft sind wie folgt:

Privatkundenmärkte in Österreich in 2008 (Tabelle 1)

	Erste Bank	ASK	Gemeinsamer Marktanteil	Raiffeisen-banken- sektor	Bank Austria	Volks-bankensektor	BAWAG
Privatkunden-geschäft insgesamt ¹⁷	[10-20]%	[0-5]%	[20-30]%	20-30%	10-20%	5-10%	5-10%
Einlagengeschäft ¹⁸	[10-20]%	[0-5]%	[20-30]%	30-40%	10-20%	5-10%	5-10
Zahlungsverkehr-/ Girogeschäft ¹⁹	[10-20]%	[0-5]%	[10-20]%	20-30%	5-10%	5-10%	5-10%
Kreditgeschäft ²⁰	[10-20]%	[0-5]%	[20-30]%	20-30%	10-20%	5-10%	5-10%
Ausgabe von Zahlungskarten ²¹ (Debitkarten)	[20-30]%	[0-5]%	[20-30]%	[30-40]%	[20-30]%	[5-10]%	[10-20]%
Wertpapierdepot-geschäft ²²	Getrennte Zahlen für Erste Bank und ASK wurden nicht vorgelegt		[20-30]%	[30-40]%	[10-20]%	[5-10]%	[5-10]%

29. Hinsichtlich der privaten Vermögensverwaltung für einen hypothetischen Markt für Vermögen über EUR 300 TEUR schätzen die Parteien ihren gemeinsamen Marktanteil auf ca. [20-30]%, wobei ASK einen Anteil von ca. [0-5]% beiträgt. Die Marktanteile der Wettbewerber schätzen die Parteien wie folgt: Universalbanken (einschließlich Bank Austria) [20-30]%, Genossenschaftsbanken (einschließlich Raiffeisen- und Volksbanken) [10-20]%, Privatbanken, d.h. auf die private Vermögensverwaltung spezialisierte Banken [20-30]%, ausländische Banken [20-30]%.²³ Für einen möglichen Markt der Vermögensverwaltung für Vermögen über 1 Mio. gehen die Parteien davon aus, dass ihr Marktanteil geringer wäre, da der Sparkassen-Kundenstamm weniger sog. High Net Worth Individuals (verwaltetes Vermögen zwischen 1

17 Schätzungen der Parteien bzw. Wettbewerber und Ergebnisse der Marktuntersuchung der Kommission unter Heranziehung der OeNB- Statistiken:
http://www.oenb.at/de/stat_melders/datenangebot/finanzinst/kreditinstitute/geschaeftsstruktur/geschaeftsstruktur.jsp

18 Spar- und Termineinlagen; Ergebnisse der Marktuntersuchung unter Heranziehung der OeNB- Statistiken.

19 Sichteinlagen; Ergebnisse der Marktuntersuchung unter Heranziehung der OeNB- Statistiken.

20 Direktkredite; Ergebnisse der Marktuntersuchung unter Heranziehung der OeNB- Statistiken.

21 Diese Zahlen basieren auf der Anzahl der ausgegeben Debitkarten nach Einschätzung der Parteien

22 Schätzung der Parteien auf Grundlage einer Studie des GfK. Aus der Studie ergeben sich keine separaten Angaben für ASK.

23 Marktanteil auf der Basis des verwalteten Vermögens, nicht auf der Grundlage der Anzahl der Kunden.

Mio. - 25 Mio.) und sog. Ultra High Net Worth Individuals (verwaltetes Vermögen von mehr als EUR 25 Mio.) aufweist.

30. Hinsichtlich des Marktes für die Auflegung und Vertrieb von Publikumsfonds schätzen die Parteien ihren gemeinsamen Marktanteil auf [20-30]% wobei ASK einen geschätzten Anteil von ca. [0-5] beiträgt. Andere Wettbewerber sind die Raiffeisen Group mit etwa [10-20]%, Bank Austria mit ihren Fondsgesellschaften Capital Invest KAG und Schoellerbank KAG mit [10-20]% sowie Allianz Invest mit [5-10]% und Kepler Fonds mit ca. [0-5]%.²⁴
31. Aufgrund der moderaten gemeinsamen Marktanteile und des geringen Zuwachses, der von ASK beigesteuert wird, führt der geplante Zusammenschluss nicht zu einer erheblichen Veränderung der Marktstruktur im Bereich der Privatkundenmärkte und es bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des Zusammenschlussvorhabens mit dem Binnenmarkt.
32. Die Marktanteile der Parteien im Firmenkundengeschäft sind wie folgt:

Firmenkundenmärkte in Österreich in 2008 (Tabelle 2)

	Erste Bank	ASK	Gemeinsamer Marktanteil	Raiffeisen-banken-sektor	Bank Austria	Volks-bankensektor	BAWAG
Firmenkunden-geschäft insgesamt ²⁵	[10-20]%	[0-5]%	[10-20]%	20-30%	20-40%	5-10%	5-10%
Firmenkunden-geschäft im Bereich KMUs ²⁶	Getrennte Zahlen für Erste Bank und ASK wurden nicht vorgelegt		[20-30]%	[30-40]%	[10-20]%	[10-20]%	[5-10]%
Einlagengeschäft/ Zahlungsverkehr ²⁷	[10-20]%	[0-5]%	[10-20]%	20-30%	40-50%	5-10%	5-10%
Kreditgeschäft ²⁸	[10-20]%	[0-5]%	[10-20]%	20-30%	30-40%	5-10%	0-5%

²⁴ Quelle: Vereinigung Österreichischer Investmentgesellschaften (VÖIG) und OeKB. Die Marktanteile beziehen sich auf das von den Fondsgesellschaften verwaltete Vermögen.

²⁵ Schätzungen der Parteien bzw. Wettbewerber und Ergebnisse der Marktuntersuchung der Kommission unter Heranziehung der OeNB- Statistiken:
(http://www.oenb.at/de/stat_melders/datenangebot/finanzinst/kreditinstitute/geschaeftsstruktur/geschaeftsstruktur.jsp).

²⁶ Schätzungen der Parteien. Das Segment des Firmenkundengeschäfts mit großen Firmenkunden wäre im vorliegenden Fall kein betroffener Markt.

²⁷ Zusammenfassung von Spar-, Sicht- und Termineinlagen für das Firmenkundengeschäft; Ergebnisse der Marktuntersuchung unter Heranziehung der OeNB- Statistiken.

²⁸ Direktkredite; Ergebnisse der Marktuntersuchung unter Heranziehung der OeNB- Statistiken.

33. Hinsichtlich des österreichischen Marktes für die Auflegung und Vertrieb von Spezialfonds für Firmenkunden und institutionelles Investoren schätzen die Parteien ihren gemeinsamen Marktanteil auf rund [10-20]%, wobei ASK einen Anteil von unter [0-5] % beitragen würde. Andere Wettbewerber sind die Raiffeisen Group mit etwa [20-30]%, Bank Austria mit ihren Fondsgesellschaften Capital Invest KAG und Schoellerbank KAG mit rund [10-20]%, Allianz Invest und Kepler Fonds mit jeweils rund [5-10]% sowie DWS Austria mit etwa [5-10]%.²⁹
34. Aufgrund der moderaten gemeinsamen Marktanteile und des geringen Zuwachses der von ASK beigesteuert wird, führt der geplante Zusammenschluss nicht zu einer erheblichen Veränderung der Marktstruktur im Bereich der Firmenkundenmärkte und es bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des Zusammenschlussvorhabens mit dem Binnenmarkt.

Oberösterreich

35. Für den Fall einer regionalen Marktabgrenzung haben die Parteien Marktanteilsschätzungen für die folgenden oberösterreichischen Märkte vorgelegt:
- Privatkundenmarkt allgemein und im Besonderen die Segmente Zahlungsverkehr, Einlagengeschäft (aufgeteilt nach Sichteinlagen, Spareinlagen und Termineinlagen) und das Kreditgeschäft,
 - Firmenkundenmarkt allgemein und im Besonderen die Segmente Girogeschäft, Einlagengeschäft (aufgeteilt nach Sichteinlagen, Spareinlagen und Termineinlagen), und das Kreditgeschäft.
36. Da die Region Oberösterreich der "Heimatmarkt" von ASK ist, sind deren Marktanteile höher als auf dem nationalen Markt, während Erste Banks Marktanteile geringer sind. ASKs geschätzte Marktanteile betragen in verschiedenen Produktmärkten zwischen 10% und 20%, während die geschätzten Marktanteile der Ersten Bank zwischen 4% and 8% betragen. Der höchste gemeinsame Marktanteil der Parteien beträgt ca. 25%. Aufgrund der moderaten gemeinsamen Marktanteile und der regionalen Präsenz von zum Teil starken Wettbewerbern, vor allem auch der Raiffeisenbanken, bestehen selbst bei einer engen geographischen Marktabgrenzung keine Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des Zusammenschlussvorhabens mit dem Binnenmarkt.

²⁹ Quelle: Vereinigung Österreichischer Investmentgesellschaften (VÖIG) und OeKB. Die Marktanteile beziehen sich auf das von den Fondsgesellschaften verwaltete Vermögen.

V. SCHLUSS

37. Aus diesen Gründen hat die Kommission entschieden, den Zusammenschluss für vereinbar mit dem Binnenmarkt und mit dem EWR-Abkommen zu erklären. Diese Entscheidung beruht auf Art. 6(1)(b) der Fusionskontrollverordnung.

Für die Kommission

(unterzeichnet)

Joaquín ALMUNIA

Vizepräsident der Europäischen
Kommission